



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_24 JAHRGANG 46
12. April 2017

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Bergischen Universität Wuppertal vom 12.04.2017

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), geändert am 15.12.2016 (GV. NRW S. 1154), und des § 10 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 41/16), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit und Gäste
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 9 Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Sitzungsprotokoll
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats (§ 10 GrundO). Alle Mitglieder besitzen gem. § 10 Abs. 2 GrundO Antrags- und Rederecht.
- (2) Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senates und die externen Mitglieder des Hochschulrates. Dabei verfügen die stimmberechtigten Mitglieder des Senats über jeweils eine Stimme, gewichtet mit dem Faktor 1. Die externen Mitglieder des Hochschulrats verfügen über jeweils eine Stimme, die mit einem Faktor gewichtet wird, der sich aus

dem Quotienten der Anzahl der stimmberechtigten Senatsmitglieder geteilt durch die Anzahl der externen Hochschulratsmitglieder ergibt. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung endet mit der jeweiligen Sitzung.

- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2

Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Hochschulwahlversammlung sowie die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung erfolgt durch die Hochschulratsvorsitzende oder den Hochschulratsvorsitzenden.
- (2) Die oder der Hochschulratsvorsitzende beruft die Hochschulwahlversammlung spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen werden der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Sofern personenbezogene Daten (Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sind, werden die zugehörigen Unterlagen in schriftlicher Form an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung verschickt.
- (4) Die oder der Hochschulratsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Nach der Wahl der oder des Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung übergibt die oder der Hochschulratsvorsitzende der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung die Leitung der Sitzung. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratung unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Redeliste erstellt. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung jederzeit das Wort ergreifen oder die Redeliste schließen.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

§ 3

Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge; diese müssen ihr oder ihm spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen oder Eilanträge stellen. Der Tagesordnungsvorschlag wird auf der Homepage der Bergischen Universität Wuppertal bekannt gegeben.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und jeweils die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der externen Hochschulratsmitglieder anwesend ist.

§ 5 Öffentlichkeit und Gäste

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind für die Mitglieder und Angehörigen der Bergischen Universität Wuppertal nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.
- (2) Bei der Durchführung ihrer Sitzungen kann sich die Hochschulwahlversammlung der Hilfe der Geschäftsstelle des Hochschulrates und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulverwaltung bedienen. Dieser Personenkreis gehört nicht zur Öffentlichkeit.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 1 Abs. 2 gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Hochschulrats kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte übertragen. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Senats nimmt dessen Ersatzmitglied das Stimmrecht wahr. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden oder alle Ersatzmitglieder verhindert, so kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte und Statusgruppe übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates in Textform anzuzeigen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden. Ein Mitglied, auf das eine weitere Stimme übertragen wurde, erhält bei geheimen Abstimmungen zwei Stimmzettel.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Hochschulwahlversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung bzw. die oder der Hochschulratsvorsitzende, sofern die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung noch nicht gewählt wurde. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung bzw. des Hochschulrates hat dem Gremium unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über die umfassenderen Anträge zuerst abgestimmt. Anderenfalls wird nach der Reihenfolge der Anträge abgestimmt.

§ 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Findungskommission unterbreitet der Hochschulwahlversammlung für die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Kandidatinnen und Kandidaten gewonnenen Eindrücke einen Vorschlag.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates lädt die von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung in die Hochschulwahlversammlung ein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied der Findungskommission berichtet über das Auswahlverfahren und stellt der Hochschulwahlversammlung die einzelnen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vor.
- (4) Im Anschluss an die Vorstellung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hochschulrates erhalten die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten einzeln die Möglichkeit, sich in öffentlicher Sitzung der Hochschulwahlversammlung zu präsentieren und Fragen der Mitglieder zu beantworten.

- (5) Nach der Präsentation der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten kann eine Aussprache erfolgen. Diese findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (6) Anschließend erfolgt die Wahl der Mitglieder des Rektorats gemäß § 1 Abs. 2 und § 8.

§ 8

Wahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann für jedes zu wählende Mitglied des Rektorats pro Wahlgang eine Stimme abgeben. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Übertragene Stimmrechte sind als gesondertes Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats erfolgt in geheimer Abstimmung ohne anschließende Aussprache. Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die externen Mitglieder des Hochschulrats erhalten jeweils farblich unterschiedliche Stimmzettel. Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die auf andere nicht durch die Hochschulwahlversammlung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten lauten, sind ungültig.
- (3) Die Stimmauszählung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 GrundO.
- (4) Gewählt ist, wer nach dem ersten Wahlgang die Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhält und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der externen Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Wird die für die Wahl des jeweiligen Rektoratsmitglieds erforderliche Mehrheit in der Hochschulwahlversammlung und/oder in beiden oder einer ihrer Hälften im ersten Wahlgang nicht erreicht, dann findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird die erforderliche Mehrheit in dieser Sitzung auch nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, dann wird die Sache an die Findungskommission zurückverwiesen.
- (6) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der Gewählten enthalten sind.

§ 9

Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulwahlversammlung jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln seiner gemäß § 1 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 gewichteten Stimmen abwählen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Das betroffene Rektoratsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.
- (3) Unverzüglich nach der Abwahl beauftragt die Hochschulwahlversammlung die neu zu wählende Findungskommission mit der Vorbereitung der Wahl eines neuen Mitglieds des Rektorats.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung ein Mal für und ein Mal gegen den Antrag Stellung genommen werden.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
 3. Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
 4. Beschränkung der Redezeit

5. Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung
6. Feststellung von Verfahrensfehlern
7. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
8. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Hochschulwahlversammlung
9. Ausschluss der Öffentlichkeit
10. Nichtbefassung mit einem Antrag.

§ 11

Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus jeweils der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der externen Mitglieder des Hochschulrats.

§ 12

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
 - die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste,
 - Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Beratungsgegenstände und deren Ergebnisse.Sofern Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Beratungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.
- (2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt die Hochschulwahlversammlung das Protokoll im Umlaufverfahren.
- (3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.04.2017.

Wuppertal, den 12.04.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch